

XXII. GP.-NR

3234 /J

06. Juli 2005

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumenten-
schutz

betreffend Kriegsgefangene und Trümmerfrauen

Dem Nationalrat wird in diesen Tagen ein Gesetzesentwurf auf einmalige Zuwendung für Frauen als Ankerkennung für ihre besonderen Leistungen beim Wiederaufbau der Republik Österreich (besser bekannt als Trümmerfrauengesetz) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieses Gesetz, das seinem im Titel zitierten Anspruch völlig unzureichend und unspezifisch gerecht zu werden versucht, weil es die einmalige Leistung von Frauen im Wiederaufbau auf Mütter, die innerhalb bestimmter Jahresgrenzen in Österreich geboren sind bzw. Kinder in Österreich gebärt haben, einschränkt, hat einen weiteren Mangel. Es versucht wie das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz mit seiner unklaren Bestimmung im § 2, die Täter(innen) von den Opfern zu trennen.

Im § 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes heißt es:

Von der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Geldleistung sind Personen ausgeschlossen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar war.

Da der § 1 Abs.2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ausdrücklich auch eine Leistung an jene Personen vorsieht, die während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen worden sind, ergibt sich allein aus diesen zwei Paragraphen ein ziemlicher Konflikt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1). Wie viele Personen haben um Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz seit Inkrafttreten des Gesetzes angesucht?
- 2). Wie viele der Antragsteller wurden abgelehnt?
- 3). Wurden auch Antragsteller unter Berufung auf § 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes abgelehnt? Wenn ja, wie viele?

4). Findet sich im Antragsformular für das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz auch eine Erläuterung des § 2?

- a) Wenn ja, wie lautet diese?
- b) Wenn nein, warum nicht?

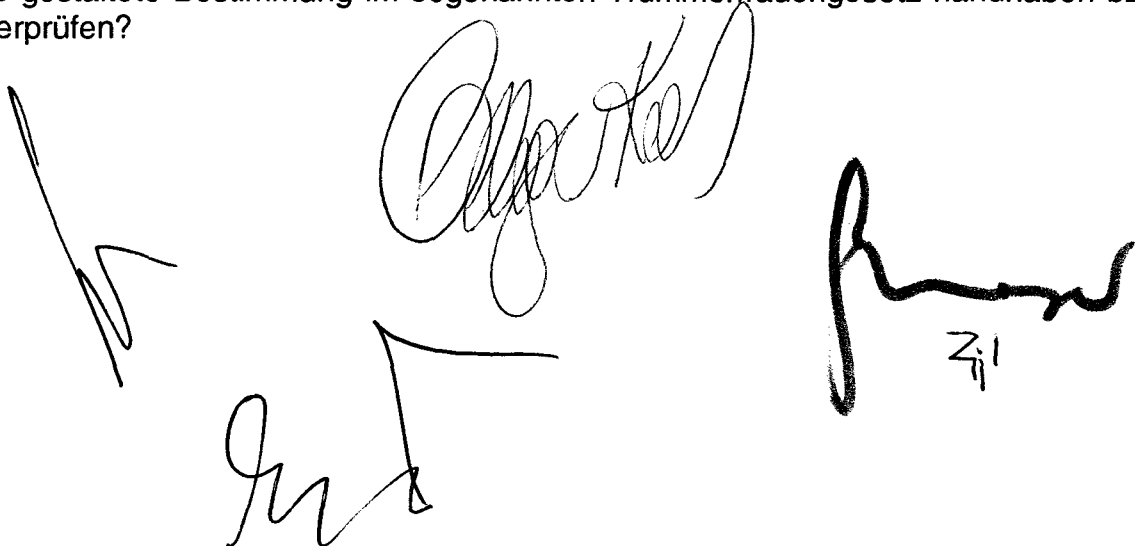
5). Wurden auch Personen, die aus politischen Gründen während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten von ausländischen Mächten in Österreich festgehalten worden sind, entschädigt? Wenn ja, wie viele?

6). Nicht nur der Vater des jetzigen Bundesrates Kampf, sondern z.B. auch der frühere Salzburger Polizeidirektor Biringer wurde aus politischen Gründen von einer ausländischen Macht gefangen genommen, der eine in Wolfsberg, der andere in Glasenbach.

- a) Wie viele der in Glasenbach inhaftierten Personen haben um Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz angesucht?
- b) Hat auch der frühere Salzburger Polizeidirektor Hans Biringer, Oberscharführer beim Waffen SS Regiment „Der Führer“, um eine Entschädigung nach diesem Gesetz angesucht?
- c) Hat auch der Kindermörder Dr. Heinrich Gross, der zwischen 1945 und 1947 als Kriegsgefangener inhaftiert war, um eine Entschädigung nach diesem Gesetz angesucht?
- d) Gab es eine Überprüfung, aus welchen politischen Gründen Gefangene von „ausländischen Mächten“ inhaftiert worden sind?

7). Sind für den Vollzug des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes auch andere Ressorts zuständig? Wenn ja, welche und für welchen Personenkreis?

8). Wie wollen Sie die analog zum § 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestaltete Bestimmung im sogenannten Trümmerfrauengesetz handhaben bzw. überprüfen?



The block contains several handwritten marks. On the left, there is a stylized signature. In the center, there is a large, cursive signature. Below it, there are initials. On the right, there is a signature with the number '21' written below it.